

Hauptsatzung vom 24.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24.09.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Verfassung und Organe

§ 1 Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Gemeinde Friesenheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung).
- (2) In den Ortsteilen Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.
- (3) Die Ortsteile Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern sind Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. der GemO.

II. Zusammensetzung der Organe

§ 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Gemeinderätin“ bzw. „Gemeinderat“ (§ 25 Abs. 1 GemO).

§ 3 Stellvertreter des Bürgermeisters

Zur Stellvertretung des Bürgermeisters werden nach § 48 GemO zwei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

III. Zuständigkeit der Organe

§ 5 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss, dem Bürgermeister oder dem Ortschaftsrat übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann jede Angelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben.

§ 6 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden vom Gemeinderat folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits durch gesetzliche Regelung zukommen oder der Ortschaftsrat nach § 8 zuständig ist.
 - a) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen aller Art

- b) Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes einschließlich Besoldungsgruppe A9 m.D., von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
- c) Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamten
- d) Bewilligung von Gehaltsvorschüssen
- e) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 10.000,-- € nicht übersteigt
- f) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 70.000,-- € im Einzelfall; gesetzliche oder vertragliche Ausgaben des täglichen Bedarfs (z.B. für Energie, sonstige Bewirtschaftungskosten, persönliche Ausgaben, Schuldendienst usw.), jedoch ohne betragsmäßige Begrenzung
- g) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder entsprechenden Rechten im Werte bis zu 25.000,-- €
- h) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich der gemeindeeigenen Wohnungen, sofern der monatliche Miet- oder Pachtbetrag 2.000,-- € nicht übersteigt
- i) Verkauf, Vermietung und Anmietung von beweglichem Vermögen, Wert des Gegenstandes im Einzelfall bis zu 25.000,-- €
- j) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000,-- € im Einzelfall
- k) Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung, sowie Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite
- l) Gewährung von Stundungen bis zum Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall
- m) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 3.000,-- € im Einzelfall
- n) Anlegung von Geldvermögen als Termingeld oder Rücklagen
- o) Verkauf der gemeindlichen Walderträge, des Obstes und der Futtererträge zum Höchstgebot
- p) Bewilligung einmaliger Zuschüsse an Vereine außerhalb der Vereinsförderungsrichtlinie sowie an andere Personenvereinigungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall
- q) Bewilligung von Zuschüssen nach der Vereinsförderungsrichtlinie für Anträge, die nach dem 30.09. des Vorjahres gestellt werden, sofern der Gemeinderat einen Pauschalbetrag zur Verfügung stellte

- r) Einvernehmen der Gemeinde nach § 19 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB (Genehmigungsverfahren für Grundstücksteilungen) und Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB. Gleiches gilt für § 29 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- s) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- t) Aufnahme von Krediten für den Kernhaushalt und die Eigenbetriebe der Gemeinde gemäß dem Haushaltsplan

IV. Der Ortschaftsrat in den Ortsteilen Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern

§ 7

Bildung des Ortschaftsrates

- (1) In den Ortsteilen Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht in jedem Ortsteil aus 10 Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Ortschaftsrätin“ bzw. „Ortschaftsrat“.

§ 8

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.
- (3) Er ist zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a) Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln
 - b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - c) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen
 - d) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch

- e) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen
 - f) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen
 - g) die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
 - h) die Vermietung der im Ortsteil befindlichen Gemeindewohnungen
 - i) die Einstellung und Entlassung aller im Ortsteil beschäftigten Gemeindebediensteten
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderates über die nachfolgenden, den Ortsteil betreffenden Aufgaben, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Abhaltung von Bürgerversammlungen in den jeweiligen Ortschaften
 - b) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Betrag bis zu 40.000,- € im Einzelfall
 - c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 - d) Verpachtung der Eigenjagd und des Fischgewässers auf der jeweiligen Gemarkungsfläche. Für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk auf der Gemarkungsfläche kann der Jagdgenossenschaft ein potentieller Jagdpächter vorgeschlagen werden
 - e) die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine
 - f) die Pflege des Ortsbildes
 - g) Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke in den jeweiligen Ortsteilen, jedoch ohne das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Freizeitgelände am Baggersee Schuttern
 - h) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse mit Ausnahme der Ziffer d.) sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

- (5) Sofern die Hauptsatzung bezüglich Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des Ortschaftsrates betreffen, geändert werden soll, ist hierfür das Einvernehmen des Ortschaftsrates erforderlich.

§ 9 Ortsverwaltung

Die Ortschaften Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier und Schuttern haben jeweils eine örtliche Verwaltung nach Maßgabe der jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen.

§ 10 Zuständigkeit des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

Er nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Friesenheim, den 24.09.2018



Erik Weide
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friesenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.